

## Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 18. Mai 2020

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 10.02.2022      Geschäftszeichen: III 43-1.56.2-61/20

**Nummer:**  
**Z-56.212-3628**

**Geltungsdauer**  
vom: **10. Februar 2022**  
bis: **18. Mai 2025**

**Antragsteller:**  
**LUNOS Lüftungstechnik GmbH & Co. KG**  
**für Raumlufsysteme**  
Wilhelmstraße 31-36  
13593 Berlin

**Gegenstand des Bescheides:**  
**Fassadenelement "LUNOtherm S" bzw. "LUNOtherm S+" als schwerentflammbarer Baustoff zur Verwendung in WDVS**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-56.212-3628 vom 18. Mai 2020.  
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-56.212-3628 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Herstellung eines Fassadenelements in den Varianten "LUNOtherm S" und LUNOtherm S+", im Wesentlichen bestehend aus Kunststoff-Formteilen, und seine Verwendung als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1<sup>1</sup>) für den außenseitigen Abschluss von Zu- und Abluftöffnungen seitlich von Öffnungen in Außenwänden, die mit Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) bekleidet sind.

Die Fassadenelementvariante "LUNOtherm S+" enthält zusätzlich ein integriertes Schalldämmelement aus Weichschaum.

#### 1.2 Verwendungsbereich

Das Fassadenelement darf als außenseitiger Abschluss von Zu- und Abluftöffnungen seitlich von Öffnungen von Außenwänden aus massiv mineralischen Baustoffen (Mauerwerk und Beton), die mit einem schwerentflammaren oder normalentflammaren WDVS bekleidet sind, verwendet werden.

Dabei sind die Bestimmungen des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises für das jeweilige WDVS zu berücksichtigen.

Die für die Verwendung des Fassadenelements zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder.

Die an das Fassadenelement anschließenden Bestandteile der Lüftungsanlage (Lüftungsleitungen, Lüftungsgeräte) sind nicht Regelungsgegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung.

Regelungen zur Befestigung des Fassadenelements sowie zum Wärme- und Schallschutz sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind hierfür in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

2. Der Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Fassadenelement muss aus den Komponenten

- zwei L-förmige Kunststoffhalbschalen aus extrudiertem Polypropylen (EPP),
- zwei mit einer Kreisöffnung versehenen Kunststoffhalbschalen aus extrudiertem Polypropylen (EPP) für den Anschluss des gebäudeseitigen Lüftungsrohres,
- einem Adapter aus Polystyrol für den Verbund der Kunststoffhalbschalen und
- einem Putzanschlussrahmen aus Aluminium mit einem Glasgitterwebe für den Öffnungsabschluss des Lüftungselements im Bereich der Leibung von Außenwandöffnungen sowie
- dem Schalldämmelement bei der Variante "LUNOtherm S+"

bestehen und hinsichtlich des Aufbaus und der Abmessungen den Angaben in den Anlagen 1, 2 und 10 entsprechen.

<sup>1</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.

- 2.1.2 Die Kunststoffhalbschalen müssen aus extrudiertem Polypropylen (EPP) hergestellt werden. Die Rohdichte des Kunststoffs muss 45 bis 66 kg/m<sup>3</sup> betragen. Alle Einzelmesswerte sowie die daraus errechneten Mittelwerte müssen innerhalb dieses Bereiches liegen.
- 2.1.3 Der Adapter muss aus Polystyrol mit einer Dichte von 1020 kg/m<sup>3</sup> (± 5 %) bestehen.
- 2.1.4 Für die Verklebung der Kunststoffhalbschalen untereinander und mit dem Polystyroladapter ist entweder ein SM-Polymer-Kleber oder ein Hotmelt-Kleber entsprechend den beim DIBt hinterlegten Angaben zu verwenden.
- 2.1.5 Das Schalldämmelement der Fassadenelementvariante "LUNOtherm S+" muss aus Polyurethanweichschaumstoff mit einer Rohdichte von 190 kg/m<sup>3</sup> ± 15 % bestehen und hinsichtlich seiner Abmessungen den Angaben in Anlage 10 entsprechen. Alle Einzelmesswerte sowie die daraus errechneten Mittelwerte müssen innerhalb des angegebenen Rohdichtebereiches liegen.
- 2.1.6 Hinsichtlich des Brandverhaltens gilt Folgendes:
- Die Kunststoffhalbschalen aus extrudiertem Polypropylen nach Abschnitt 2.1.2 müssen – geprüft als plattenförmige Proben mit einer Dicke bis maximal 50 mm in freihängender Probenanordnung – die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1<sup>1</sup>, Abs. 6.1, erfüllen.
  - Die mit dem SM-Polymer-Kleber oder dem Hotmelt-Kleber nach Abschnitt 2.1.4 ausgeführten Klebefugen zwischen den Kunststoffhalbschalen nach Abschnitt 2.1.2 bzw. dem Polystyroladapter nach Abschnitt 2.1.3 müssen mindestens die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse E nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup> erfüllen.
  - Das Schalldämmelement nach Abschnitt 2.1.5 muss mindestens die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse E-d2 nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup> erfüllen.
- 2.1.7 Die Materialzusammensetzungen der Einzelbaustoffe des Fassadenelements müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.  
Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

3. Der Abschnitt 2.3.3 wird wie folgt ergänzt:

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens der Kunststoffhalbschalen gemäß Abschnitt 2.1.6 a. gelten die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> und die Zulassungsgrundsätze in den jeweils gültigen Fassungen.

Zusätzlich ist das Brandverhalten der Klebefugen gemäß Abschnitt 2.1.6 b. mindestens einmal innerhalb der Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung zu kontrollieren.

Außerdem ist das Brandverhalten des Schalldämmelements gemäß Abschnitt 2.1.6 c. mindestens alle zwei Jahre zu kontrollieren.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>2</sup> DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

<sup>3</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

4. Der Abschnitt 3.2.1 wird wie folgt geändert:

**3.2.1 Brandverhalten**

Das Fassadenelement in den Varianten "LUNOtherm S" und "LUNOtherm S+" ist bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung ein schwerentflammbarer Baustoff und darf in allgemein bauaufsichtlich zugelassenen WDVS in Bereichen verwendet werden, in denen nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderung „schwerentflammbar“ oder „normalentflammbar“ an die Außenwandbekleidung gestellt wird.

Die Verwendung des Fassadenelements in Bereichen, in denen die bauaufsichtliche Anforderung „schwerentflammbar“ an das WDVS gestellt wird, ist nur zulässig, wenn die konstruktiven Brandschutzmaßnahmen zur allseitigen Kapselung des Fassadenelements gemäß Abs. 3.3.2 ausgeführt werden. Diese Kapselung ist nicht erforderlich, wenn das Fassadenelement in WDVS mit nichtbrennbarem Mineralwolle-Dämmstoff eingebaut wird.

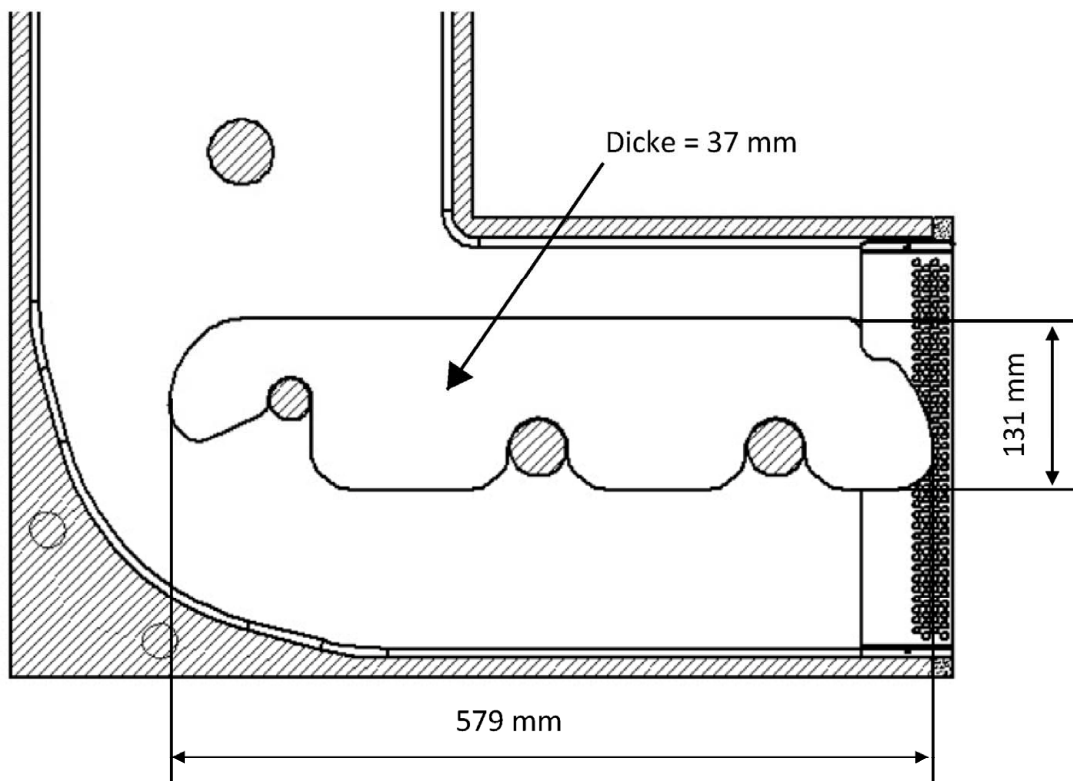
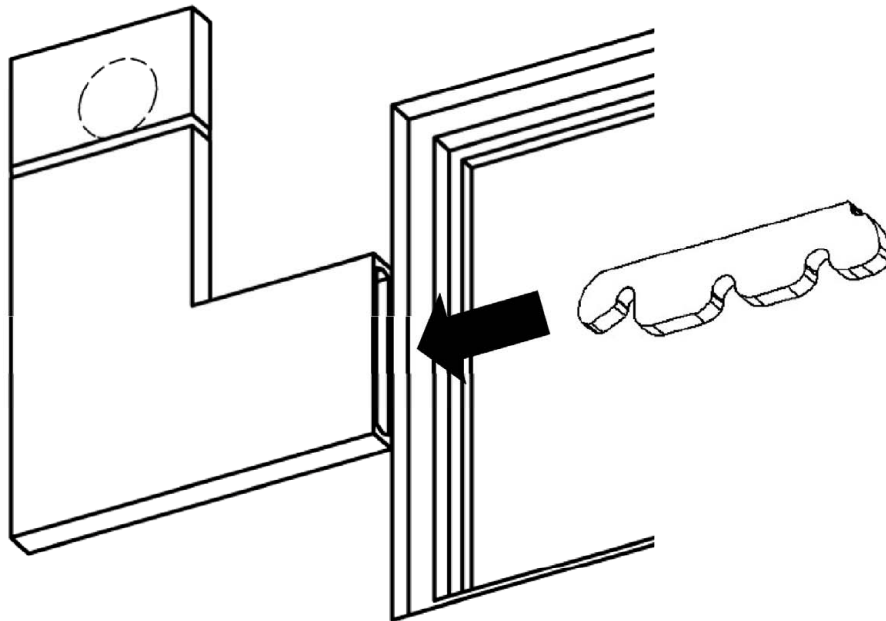
Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des jeweiligen WDVS im Hinblick auf den Brandschutz bleiben von Vorstehendem unberührt und sind zusätzlich zu beachten.

5. Die Anlagen werden wie folgt ergänzt:

Es wird eine neue Anlage 10 eingefügt.

Otto Fechner  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Riemesch-Speer



Fassadenelement „LUNOthem S“ und „LUNOthem S+“

Einbau und Hauptabmessungen des Schalldämmelements für das „LUNOthem S+“

Anlage 10